



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 2. Oktober 2021

Nr. 39

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen S. 365 – Anzeige der Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (V-Betrieb) S. 368 – Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (MZ-Betrieb) S. 368 – Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technische Gase in 44309 Dortmund, Flughafenstraße 151 für die Firma CAGOGAS GmbH S. 369 – Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) S. 371 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG - Vorhaben Nr. 19 Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen; 1. Planänderung von Mast Nr. 300

bis Nr. 358 mit teilweiser Änderung der Mastkonfiguration und Verschiebung einzelner Maststandorte im Kreis Olpe S. 374

**B3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung S. 376

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 382 – Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV); Verlegung des Erörterungstermins S. 382 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 382 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 382 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 383 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 383 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 383 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 383 – Beschluss der Sparkasse SoestWerl S. 383

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 383

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 573. Planfeststellung für die Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen

Bezirksregierung Münster      Münster, 01.10.2021  
52-500-0662646-1000/0056.U

##### Öffentliche Bekanntmachung

##### I.

Mit Beschluss der Bezirksregierung Münster vom 15.09.2021 – Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U –

ist der Plan für die Erhöhung und Erweiterung der ZDE zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen gemäß der §§ 35 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) enthält Nebenbestimmungen.

##### II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

##### I.1 Feststellung des Plans

Auf den Antrag vom 28.11.2018 der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten wird durch die Bezirks-

regierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen der Plan zur letztmaligen Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) festgestellt. Damit sind die Errichtung und der Betrieb der beantragten neuen Deponieabschnitte zugelassen. Die AGR ist Trägerin dieses Vorhabens und Betreiberin dieser Deponie bzw. dieser Deponieabschnitte.

## **1.2 Umfang des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 umfasst im Wesentlichen die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Erweiterung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse II (DK II-Bereich) im Norden des Standortes
- Erhöhung der ZDE um einen Deponiebereich der Klasse I (DK I-Bereich) und die Erhöhung des Deponiebereiches der Klasse III (DK III-Bereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung (OFA) im H-Bereich
- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und des neuen DK II-Bereichs in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden / Nordosten des Standortes zur vollständigen Umschließung des Deponiestandortes
- Änderung des Abfallartenkataloges inkl. der Aufhebung der Plangenehmigung vom 03.07.2008
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Revisionszwischenlager auf maximal zwei Jahre
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären, qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre.

## **1.3 Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung**

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sind:

- § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- §§ 3, 18, 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900)
- § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- §§ 31 und 33 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz -

LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (SGV. NRW. S. 791) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

- §§ 39 und 40 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LfoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zu Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I. S. 1037)
- §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (SGV. NRW. S. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDE im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen nachfolgend unter VIII. in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung und Erhöhung der ZDE“ unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

## **1.4 Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge**

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidungsfindung über den Antrag gemäß § 35 Abs. 2 KrWG zur „Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“ der AGR mbH vom 28.11.2018 wurden eine Vielzahl von Einwendungen, Anträgen zur Sache und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgetragen.

Einem Teil der o. g. Vorträge wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Auflagen in diesem PFB Rechnung getragen. Die insofern berücksichtigten Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen stehen der vorliegenden positiven Entscheidung somit nicht entgegen.

Die weiteren Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen zu dieser Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen bzw. haben sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt.

Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar bzw. mögliche Be-

eintrüchtigungen der Schutzgüter werden durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik auf ein zulässiges Maß reduziert.

### **I.5 Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen**

- I.5.1 Die Ablagerungsphase in den mit diesem PFB zugelassenen neuen Deponieabschnitten (DK I und DK II) darf erst nach der durch die BR Münster bestätigten Vorlage einer gem. 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 DepV festgesetzten Sicherheitsleistung beginnen. Hierzu ergeht ein separater Bescheid.
- I.5.2 Die Kubaturerhöhung im Bereich der Vorbehaltsfläche (Standort der Schlackenaufbereitungsanlage, hier der Bereich zwischen den Schüttfeldern SF 5 bis SF 11) darf erst nach der erfolgten Verlegung der Höchstspannungsfreileitung, Bauleitnummer (Bl.) 4533, durch die Errichtung und Inbetriebnahme des zusätzlichen Masten 9c/Bl. 4533 erfolgen (s. a. III. 5).
- I.5.3 Die abschließende Entscheidung über die Abfallablagerung und die technische Ausgestaltung in den Schachtschutzbereichen der beiden Tiefbauschächte der ehemaligen Zeche Graf Bismarck (Schacht 7 und Schacht 8) bleibt gem. § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des ersten Schüttfelds im Nordbereich entsprechend den Ausführungen unter IV. vorzulegen. Der Ausbau des dritten Bauabschnitts im Nordbereich darf erst nach der Vorlage meiner Entscheidung über die technische Ausgestaltung der Schachtschutzbereiche erfolgen.
- I.5.4 Nach Abschluss jeder einzelnen Schüttphase des DK II-Bereichs ist sukzessive mit der Rekultivierung zu beginnen. Innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Rodung der Flächen für den neuen Deponiebereich der Klasse II im Norden des Standortes der ZDE, längstens bis zum 28.02.2031, ist die Wiederaufforstung auf einer Fläche von 4,0369 ha mit Niederwald und Gehölzstreifen abzuschließen (s. a. III. 2.7 und III. 4.1).
- I.5.5 Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.

### **I.6 Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet. Der unverzügliche Beginn der Arbeiten sowie die unverzügliche Inbetriebnahme der neuen Deponiebereiche, nach Maßgabe der vorliegenden Entscheidung, liegen im besonderen öffentlichen Interesse, da nur so die Entsorgungssicherheit im Regierungsbezirk (RB) Münster und im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zuverlässig gewährleistet werden kann (s. a. VIII.).

### **I.7 Kosten**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, die AGR mbH.

### **III.**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

### **IV.**

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) im Zeitraum

**vom 04.10.2021  
bis zum 18.10.2021 einschließlich**

auf folgenden Seiten eingesehen werden:

#### **Internetseite der Bezirksregierung Münster**

[bezreg-muenster.nrw.de](http://bezreg-muenster.nrw.de) (Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

#### **Internetseite des UVP-Portals:**

(als Suchbegriff „ZDE“ eingeben)

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG sowie ferner unter Berücksichtigung des § 74 Abs. 5 VwVfG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Städten Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie bei der Bezirksregierung Münster zur **Einsicht während der Dienstzeit möglichst nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** aus:

#### **Stadt Gelsenkirchen**

**Referat 60 - Umwelt**

**Raum 1.15**

**Rathausplatz 1**

**45894 Gelsenkirchen**

**Telefon (02 09) 1 69 52 99**

Montag bis Donnerstag

08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

#### **Stadt Herne**

**Technisches Rathaus**

**Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung**

**Raum A 206**

**Langekampstraße 36**

**44652 Herne**

**Telefon: (0 23 23) 16 22 96**

Montag bis Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

**Stadt Herten**  
**Dezernat 4 – Stadtentwicklungsamt**  
**Raum 342**  
**Kurt-Schumacher-Straße 2**  
**45699 Herten**  
**Telefon: (0 23 66) 30 33 40**

Montag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch  
und Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**Bezirksregierung Münster**  
**Dezernat 52**  
**Raum N 4019**  
**Albrecht-Thaer-Straße 9**  
**48147 Münster**  
**Telefon: (02 51) 4 11 56 91**  
**oder (02 51) 4 11 57 30**

Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Gelsenkirchen, Herne und Herten sowie der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.**

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 und 4 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster in gedruckter oder digitaler Form (E-Mail-Adresse: PFB\_ZDE@bezreg-muenster.nrw.de) angefordert werden.

Im Auftrag:

gez. Kerkerling

(1298)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 365

**574. Anzeiger der Firma**  
**Huntsman Advanced Materials (Deutschland)**  
**GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen**  
**zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (V-Betrieb)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.09.2021  
900-0379537-0002/IBA-0009 – A 108/21

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 20.07.2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (V-Betrieb) auf Ihrem Grund-

stück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 620 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Die technische Aufrüstung des Produktionsgebäudes A 213 durch Sanierung der ableitfähigen Bodenbeschichtung und Errichtung eines WHG/AwSV-konformen Auffangraumes für Havarien und für Löschschaum.

Folgende Änderungen sind geplant:

- Die Edelstahlrinnen im Erdgeschoss sollen durch einen WHG-Fachbetrieb verfüllt bzw. verschlossen werden. Die direkte Verbindung zum unterirdischen Abwassersystem soll physisch getrennt werden.
- Entlang der Längsachse der tiefer gelegenen Hallenmitte soll eine Auffangrinne mit mind. 2% Gefälle und eine Grube mit Pumpensumpf errichtet werden. U.a., um das erforderliche Auffangvolumen für Havarien bereitzuhalten und kleinere Havarien kontrolliert zu sammeln. Der Pumpensumpf wird mit einer Tauchpumpe ausgerüstet, um anfallendes (Reinigungs-)Wasser nach Gutbefund ins Abwassersystem zu überführen.
- Der Hallenboden im Erdgeschoss von A 213 soll anschließend komplett neu mit einem zugelassenen ableitfähigen Beschichtungssystem (Sikafloor 390 ECF oder höherwertig) versehen werden.
- Zur Rückhaltung von Löschschaum sollen an den Toren und Gebäudedurchgängen 30 cm hohe Löschwasserbarrieren errichtet werden (AP.003052-000). Die Gebäudewände sollen zusätzlich zur vorhandenen Aufkantung weitere 30 cm hoch abgedichtet werden

Durch die angezeigten Maßnahmen wird die genehmigte Menge des V-Betriebes von 17.500 t/a nicht verändert. Es werden keine Produktionsprozesse geändert und keine neuen Stoffe eingeführt.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(297)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 368

**575. Anzeiger der Firma**  
**LANXESS Organometallics GmbH,**  
**Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen**  
**zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (MZ-Betrieb)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.09.2021  
900-00471884-0040/IBA-0009 – A 127/21

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 09.08.2021 die störrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (MZ-Betrieb) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Str. 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

Die Erweiterung des aus zwei Stahlbetonfertigbaukörpern bestehenden Gefahrstofflagers A 149 durch die Umnutzung eines vorhandenen dritten Stahlbetonfertigbaukörpers ebenfalls zum Lager für feste Gefahrstoffe mit einer Gesamtlagermenge in A149 von 10 t Magnesium und 10 t Natrium.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(182) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 368

**576. Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technische Gase in 44309 Dortmund, Flughafenstraße 151 für die Firma CAGOGAS GmbH**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.10.2021  
900-9069092-0010/IBG-0001-G90/17-Gro

Der Firma GAGOGAS GmbH, Flughafenstraße 151, 44309 Dortmund wurde auf ihren Antrag vom 20.10.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 13.09.2021 – Az.: 900-9069092-0010/IBG-0001-G90/17-Gro – die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Datum vom 21.09.2021 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas und technischen Gasen in 44309 Dortmund, Flughafenstraße 151, Gemarkung Brackel, Flur 1, Flurstück 1115 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:**

Die Erhöhung der bislang genehmigten Lagerkapazität von 184,6 t („Hünengrab“), 10 t Druckgasflaschenlager

und 15 t im Bereich der Tankwagen Be- und Entladestation (BE 10) - **bislang in Summe 209,6 t Flüssiggas** (ausschließlich Propangas) - **auf eine maximale Lagerkapazität von nunmehr in Summe 900 t Flüssiggas (Propangas und sonstige technische Gase) sowie 42,25 t Diesel.**

1. Im Einzelnen wird das Flüssiggaslager erweitert durch:

a) Erweiterung des **Flaschenlagers für Druckgasflaschen von 10 t auf 635,494 t Propangas (BE 70 bis BE 79)**, im Einzelnen:

70	Flaschenlager für Druckgasflaschen	Σ 635,494 t Propangas
	<u>Im Einzelnen:</u>	<u>Im Einzelnen:</u>
71	Flaschenlager am Propangastank	220 t
72	Flaschenlager, östl. vom Wasserrückhaltebecken	175,494 t
73	Flaschenlager zur Straßenseite	30 t
74	Neu-Flaschenlager	-
75	Rücknahme-Flaschenlager	30 t
76	Flaschenlagerung an der Böschung	-
77	LKW (westl. HSP-Mast)	60 t
78	LKW (süd-südöstlich der Regenerierung)	60 t
79	LKW (südl. der Regenerierung)	60 t

b) Errichtung und Betrieb eines **Lagers für technische Gase (Druckgasflaschen) von insgesamt 32,605 t (BE 40):**

Butan	10,0 t
Argon (verdichtet)	5,0 t
Sauerstoff (technisch)	4,0 t
Sauerstoff (med.)	0,4 t
Stickstoff (verdichtet)	1,2 t
Carbolino	0,2 t
Acetylen (gelöst)	4,0 t
Kohlendioxid	1,0 t
Formiergas	0,5 t
Wasserstoff	0,2 t
Helium	0,005 t
Druckluft (verdichtet)	0,1 t
Schutzgas	6,0 t
Butan	10,0 t

sowie

2. Änderung der Betriebseinheitenstruktur
3. Erweiterung der Betriebszeiten ganzjährig von bislang montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf zukünftig sonntags bis samstags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24:00 Uhr
4. Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle (Gasfüllanlage) mit einer Lagerkapazität von 2,1 t für Flüssiggas mit Rohrbrücke (BE 90)
5. Anschluss der Eigenverbrauchstankstelle (Gasfüllanlage) an den zentralen Abblasemast (BE 90)
6. Errichtung und Betrieb eines Kragarms mit Balancer (BE 10)
7. Errichtung und Betrieb eines Kunden-Druckgasflaschenlagers an der vorhandenen Propangas-Tankstelle (Treibgas- und Dieseltankstelle) (BE 60)

8. Ersatz der alten Heizungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (Brennstoff: Flüssiggas) mit einer FWL von 100 kW, im Wesentlichen bestehende aus einer Mikrogasturbine mit einem Abgaswärmetauscher zur Erzeugung von Warmwasser (BE 100)
9. Errichtung und Betrieb einer Druckgasflaschenentleerungsanlage (BE 80), einschließlich Wasserdrukprüfung für die Druckgasflaschen
10. Errichtung und Betrieb einer Regenerierung, inklusive Errichtung und Betrieb einer Sandstrahlanlage sowie einer Pulverbeschichtung (BE 80 bis 82)
11. Errichtung und Betrieb von insgesamt 7 zusätzlichen Füllstellen auf insgesamt 17 Füllstellen für Druckgasflaschen (BE 50)
12. Errichtung und Betrieb von Stellplätzen für beladenen LKW (BE 77 bis 79)
13. Streichung der Maßnahme M 12 aus dem Maßnahmenplan – Domschachtflutung (BE 30)

**Damit wird mit diesem Genehmigungsbescheid die Lagerung nachfolgender maximaler Mengen, bezogen auf die jeweiligen Betriebseinheiten (BE) und Stoffgruppen, genehmigt:**

BE		Lagermengen
10	Tankwagen Be- und Entladestation	40 t Propangas
20	Kompressor- und Pumpenstation	1 t Propangas
30	Flüssiggas-Lagerbehälter (unterirdischer Tank)	184,6 t Propangas
	Lager für technische Gase (Druckgasflaschen)	∑ 32,605 t sonstige technische Gase
	<u>im Einzelnen:</u>	
	Butan	10,0 t
	Argon (verdichtet)	5,0 t
	Sauerstoff (technisch)	4,0 t
	Sauerstoff (med.)	0,4 t
	Stickstoff (verdichtet)	1,2 t
	Carbolino (H270/280)	0,2 t
	Acetylen (gelöst)	4,0 t
	Kohlendioxid	1,0 t
	Formiergas	0,5 t
40	Wasserstoff	0,2 t
	Helium	0,005 t
	Druckluft (verdichtet)	0,1 t
	Schutzgas	6,0 t
	<u>Hinweis:</u>	
	Auf die Mengenschwellen der Nr. 9.3.2. in Verbindung mit den Anhängen 1 und 2 der 4. BImSchV, insbesondere der Stoffe:	
	- Nr. 3 - Sauerstoff (ab 200 t)	
	- Nr. 16 – Acetylen (ab 5 t)	
	- Nr. 17 – Wasserstoff (ab 3 t)	
	- Nr. 30 - oxidierende Gase H 270 (ab 10 t)	
	wird hingewiesen. Für die Lagerung der Stoffe ab den v.g. Mengenschwellen ist eine gesonderte Genehmigung nach den v.g. Ziffern der 4. BImSchV erforderlich.	
50	Flaschenfüllung	1 t Propangas

	Treibgas- und Dieseltankstelle	
	- 2 Zapfsäulen	1 t Propangas
60	- 1 Zapfsäule Diesel mit Lagertank	42,25 t Diesel
	- Bereitstellungsfläche KundendGF	2,2 t sonstige Gase
70	Flaschenlager für Druckgasflaschen	∑ 635,494 t Propangas
	<u>Im Einzelnen:</u>	
71	Flaschenlager am Propangastank	220 t Propangas
72	Flaschenlager, östl. vom Wasserrückhaltebecken	175,494 t Propangas
73	Flaschenlager zur Straßenseite	30 t Propangas
74	Neu-Flaschenlager	-
75	Rücknahme-Flaschenlager	30 t Propangas
76	Flaschenlagerung an der Böschung	-
77	LKW (westl. HSP-Mast)	60 t Propangas
78	LKW (süd-südöstlich der Regenerierung)	60 t Propangas
79	LKW (südl. der Regenerierung)	60 t Propangas
80	Regenerierung (u.a. Druckgasflaschenentleerung, Druckprüfung, Spülung, Trocknung, Sandstrahlanlage und Pulverbeschichtung)	0,001 t Propangas
90	Eigenverbrauchstankstelle	2,1 t Propangas
100	BHKW	nicht relevant
	<b>∑ 900 t Flüssiggas</b>	
	<u>davon:</u>	
	865,195 t Propangas und	
	34,805 t sonstige technische Gase (aus BE 40 und BE 60)	
	<b>sowie 42,25 t Diesel</b>	

#### Eingeschlossene Genehmigungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der BauO NRW erforderliche **Baugenehmigung** für

- den Umbau und bauliche Erweiterung der Druckgasflaschenabfüll- und entleerungsanlage sowie Errichtung und Betrieb der Regenerierung (BE 80-82)

sowie

die **Erlaubnis nach § 18 BetrSichVO** für

- die Errichtung und Betrieb der Gasfüllanlage (innerbetriebliche Staplertankstelle für Flüssiggas) (BE 90),
- die Änderung und den Betrieb Füllanlage für Tankwagen (BE 60) und
- die Änderung und den Betrieb der Füllanlage für die Gasflaschen (BE 50)

ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Lärmschutz, Lagermengenbegrenzung, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Bauordnungsrecht, Brandschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserrecht und zum Hochspannungsmasten der Firma Amprion festgelegt.

## Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

**04.10.2021 bis einschließlich 18.10.2021**

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

**1) Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 246, Kontakt: Frau Großerhode (Tel.: 02931/82-2119, E-Mail: [stephanie.grosserhode@bra.nrw.de](mailto:stephanie.grosserhode@bra.nrw.de)), bzw. Herrn Schulte (Tel.: 02931/82-3350, E-Mail: [peter.schulte@bra.nrw.de](mailto:peter.schulte@bra.nrw.de))

**2) Stadt Dortmund**, Bezirksverwaltungsstelle DO-Brackel, Brackeler Hellweg 170, 44309 Dortmund, Raum: 28, Kontakt: Frau Friers (Tel.: 0231/50 24 811, E-Mail: [hfriers@stadtdo.de](mailto:hfriers@stadtdo.de))

Wegen der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Zutritt zu den Räumlichkeiten in Arnsberg und Dortmund, in denen die Auslegung stattfindet, zu regulieren. Zuständig dafür sind die jeweiligen Stellen eigenverantwortlich in ihren Räumlichkeiten. Bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Dortmund muss der Zeitpunkt der Akteneinsicht angemeldet und mit den Vertretern der Behörden abgestimmt werden. Alle Personen, die Akteneinsicht nehmen wollen, werden gebeten, vor der Akteneinsicht Kontakt mit den zuständigen Stellen bei der Bezirksregierung Arnsberg beziehungsweise der Stadt Dortmund aufzunehmen. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den einzelnen Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u.a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid vom 21.09.2021, Az.: 900-9069092-0010/IBG-0001-G90/17-Gro kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie dem Einwender zugestellt und den beteiligten Behörden übersandt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Will

(1174)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 369

## 577. Planfeststellungsantrag für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.09.2021  
Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
66.21.3.4-2021-4

## Bekanntmachung

Die Amprion GmbH und die Westnetz GmbH haben für den Neubau der 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der UA Garenfeld und dem Pkt. Ochsenkopf, Bl. 4319 und der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk -Genna, Bl. 2307, einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungs-verfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der ca. 10 km lange Abschnitt von der Schalt- und Umspannanlage Garenfeld bis zum Punkt Ochsenkopf. Der Planungsraum der Trasse verläuft durch das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Hagen und der Stadt Iserlohn im Märkischen Kreis.

Der Neubau erfolgt weitestgehend in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319 der Amprion GmbH sowie streckenweise in der bestehenden Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Genna, Bl. 2307 der Westnetz GmbH.

Dazu werden vorhandene 220-kV- bzw. 110-kV-Freileitungen demontiert.

Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitung werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Es sind insgesamt 35 Neubau-Masten als Ersatzneubau geplant.

Der 380-kV-Freileitungsabschnitt soll zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bis zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme Kruckel-Dauersberg Übergangsweise in der 220-kV-Spannungsebene betrieben werden. Die Gesamtmaßnahme 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg ist als Vorhaben Nr. 19 in den Bedarfsplan nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) eingegangen. Die in den Bedarfsplan zum EnLAG aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Damit stehen

für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

**Stadt Hagen Gemarkungen Garenfeld, Berchum und Hohenlimburg**

**Stadt Iserlohn Gemarkungen Letmathe und Oestrach**

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der Planfeststellung stehen in der Zeit

**vom 19.10.2021**

**bis zum 18.11.2021 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bra.nrw.de/-3233>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planfeststellung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Hagen und Iserlohn unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Hagen und Iserlohn nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Mi. 08:00 - 6:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2352
Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D 208 a Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. - Do. 08:30 - 15:45 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr <b>Coronabedingt sind nur Termine einzelner Personen nach Absprache unter der Rufnummer 02331/207-3770 oder 02331/207-5921 möglich. Achten Sie bitte auf die örtlichen Coronabestimmungen zum Zeitpunkt der Auslage.</b>

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

**2. Dezember 2021**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Gobenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen den Plan** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/-316>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser



Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Nr. 19.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde. Da der Scoping-Termin nach § 5 UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung am 19.04.2013 stattgefunden hat, sind die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der aktuellen Fassung erfüllt, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG aktuelle Fassung) nach der Fassung des UVPG durchzuführen ist, die vor dem 16.05.2017 galt.
3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme

abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungsperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
10. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
  - Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
  - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
  - Geräuschgutachten
  - Umweltstudie
    - Teil A – Projektgrundlagen und Erläuterungsbericht
      - Übersicht Trassenverlauf Neubau-, Rückbauleitungen, Provisorien und Varianten
    - Teil B – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
      - Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt
    - Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
      - Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft
    - Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
      - Im Auftrag:  
gez. Werner Isermann

(1206)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 371

**578. Planfeststellungsverfahren  
für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungs-  
freileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG  
- Vorhaben Nr. 19 Abschnitt C Punkt Attendorn  
- Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden,  
Stadt Siegen**

**1. Planänderung von Mast Nr. 300 bis Nr. 358  
mit teilweiser Änderung  
der Mastkonfiguration und Verschiebung  
einzelner Maststandorte im Kreis Olpe**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.09.2021  
Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
64.21.3.4-2017-6

**Bekanntmachung**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse haben die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH den bereits ausgelegten Plan modifiziert und aktualisiert.

Die Leitungsachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 1. Planänderung zwischen Mast Nr.300 auf Attendorner Stadtgebiet und Mast Nr. 358 auf Wendener Gemeindegebiet grundsätzlich unverändert. Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der neun Masten mit den Nummern 302, 307, 314, 329, 335, 336, 339, 340 und 352 um bis zu 42 m erhalten.

Für die Masten Nr. 302 bis Nr. 308, Nr. 316 bis Nr. 327, Nr. 331 bis Nr. 347 und Nr. 350 bis Nr. 358 ist mit der 1. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Der in diesen Teilbereichen bislang geplante Donau-Einebenen-Mast (Masttyp AD47) mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch einen schmaleren Tonnen-Donau-Mast (Masttyp D32A10) mit fünf Traversenebenen mit zwei Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die beiden 110-kV-Bahnstromkreise auch mit der 1. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit den beiden 380-kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt teilweise auch eine Änderung der Fundamentart bzw. Fundamentabmessungen.

Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden an allen Masten durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterhöhungen verringert. Um die Masten der Bl. 4319 an den Kreuzungspunkten mit der Bl. 2408 im Bereich von Attendorn-Helden möglichst niedrig zu halten, werden die Leiterseile der Bl. 2408 auf die unteren, noch freien Traversen im kompletten Abspannabschnitt von Mast Nr. 58 bis Mast Nr. 66 der Bl. 2408 verlagert.

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 19.12.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319, im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Für das Vorhaben besteht gemäß §§ 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.)), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG aktuelle Fassung).

Der bereits vom 23. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018 in den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszulegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a.F. geändert.

Die Änderungen der 1. Planänderung betreffen den im Kreis Olpe befindlichen Trassenabschnitt und zwar die Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

<b>Stadt Attendorn</b>	<b>Gemarkungen Attendorn und Helden</b>
<b>Stadt Olpe</b>	<b>Gemarkungen Rhode und Kleusheim</b>
<b>Lennestadt</b>	<b>Gemarkung Kirchveischede</b>
<b>Gemeinde Kirchhundem</b>	<b>Gemarkung Rahbach</b>
<b>Gemeinde Wenden</b>	<b>Gemarkung Schönau</b>

**Hinweis:** Auch in dem Trassenabschnitt im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgt eine Prüfung der Änderung der Mastkonfiguration. Diese Änderung wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt beantragt (2. Planänderung).

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 1. Planänderung stehen in der Zeit

**vom 19.10.2021 bis  
zum 18.11.2021 (einschließlich)**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2205>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen zur 1. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 Plan-SiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Hansestadt Attendorn, Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Kölner Straße 12 57439 Attendorn Zimmer 1	Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter den Telefonnummern 02722/64-236, -246 oder -249. Termine zur Einsichtnahme können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.
Stadt Olpe, Rathaus Eingang/Foyer Franziskanerstraße 6 57462 Olpe/Biggesee Zimmer 408	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 18:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02761/83-1265
Lennestadt Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt- Altenhundem Zimmer 320,328 und 329	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/ 608-611 (Herr Trilling)
Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem Raum: 303	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:30 - 12:15 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/409-39 (Herr Fielenbach)
Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 57482 Wenden	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02762/406-615 (Herr Hüpper)

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**02.12.2021 (einschließlich)**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**<https://www.bra.nrw.de/4003085>**

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bra.nrw.de/-316>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Vom Beginn der Auslegung der 1. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
5. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
  - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
- Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung von Leitungsverlauf und Maststandorten, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
  - Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben)
  - Geräuschgutachten – ergänzende Stellungnahme
  - Umweltstudie  
Umweltfachliche Stellungnahme zur 1. Planänderung  
Prüfung der Projektauswirkung und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP Teil C, Anhänge 1-3 und 5), artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Teil D) und Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Teil E, Anhänge 3.2 und E3.3)

Im Auftrag:

gez. Werner Isermann

(1212)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 374

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

##### 579. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis“ genannt –

und der

Stadt Hattingen

vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

über die Wahrnehmung

der datenverarbeitungstechnischen

Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hattingen schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

##### Präambel

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Hattingen als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

##### § 1

##### Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendigen Terminalserver zur Verfügung, um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können. Der Kreis übernimmt ferner die Administration des vorgenannten Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis. Die Hardwareausstattung der einzelnen Arbeitsplätze obliegt dagegen der Stadt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten

Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

## **§ 2**

### **Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Hattingen angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

## **§ 3**

### **Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

## **§ 4**

### **Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.

- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustausch-verfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftsersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und So-

zialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

## § 7

### Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## § 8

### Kostensatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.

Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:

- PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
  - Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
  - (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
  - (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleich-

gestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 12

### Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung vom 05.10.2017.

Schwelm, den 13. September 2021

gez. Olaf Schade  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Olaf Schade  
Landrat

Hattingen, den 09. September 2021

gez. Dirk Glaser  
Stadt Hattingen  
Dirk Glaser  
Bürgermeister

## Anlage 1

1. Gegenstand der Datenverarbeitung im Auftrag
- (1) Im Bereich des AsylbLG erfolgt gem. §§ 5, 6 Abs.2 dieser Vereinbarung eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter durch den Kreis (als „Auftragsver-

arbeiter“ im Sinne von Art. 4 Nr.8 DS-GVO) im Auftrag der Stadt (als „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr.7 DS-GVO) nach Art. 28 DS-GVO und § 80 SGB X.

#### (2) Art und Zweck der Datenverarbeitung

Art und Zweck der Datenverarbeitung folgen aus § 5 dieser Vereinbarung.

Der Kreis erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten Dritter im Rahmen der Nutzung der Terminalserver durch die Stadt sowie der Abwicklung der entsprechenden Zahläufe nach § 5 Abs.2 dieser Vereinbarung.

#### (3) Art der personenbezogenen Daten

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Daten, die die Stadt von den betroffenen Personen und deren im Haushalt lebenden Angehörigen im Rahmen der Leistungsabwicklung erhebt. Hierzu zählen auch Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Frage nach einer möglichen Schwerbehinderung.

#### (4) Kategorien betroffener Personen

Durch die Verarbeitung betroffene Personen sind Leistungsberechtigte und deren im Haushalt lebende Angehörige nach dem AsylbLG und solche, die Leistungen nach dem AsylbLG beantragt haben.

### 2. Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist die Stadt verantwortlich.

(2) Die Stadt hat das Recht, jederzeit Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Die Weisungen werden in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilt. Mündliche Weisungen bedürfen einer unverzüglichen Bestätigung durch die Stadt in Textform.

(3) Die Stadt hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen - soweit möglich nach vorheriger Terminvereinbarung - im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch die Stadt beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. h DS-GVO).

### 3. Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Der Kreis verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Kreis der Stadt diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. a DS-GVO).

(2) Der Kreis hat die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung der Stadt verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Kreis ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch die Stadt bestätigt oder geändert wird.

(3) Der Kreis ist verpflichtet, Anfragen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, die die Zulässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und ihre Rechte nach Art. 12 bis 22 DS-GVO betreffen, unverzüglich an die Stadt weiterzuleiten.

Er wird die Stadt bei der Bearbeitung der Anfragen angemessen und im erforderlichen Umfang unterstützen. Auskünften an Dritte oder Betroffene darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Stadt erteilen.

(4) An der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Stadt hat der Kreis im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Stadt zu unterstützen.

(5) Der Kreis überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb. Beim Kreis ist Datenschutzbeauftragte:

Frau Martina Erne  
Tel: 02336/93-2329  
datenschutz@en-kreis.de

(6) Der Kreis verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Vertraulichkeit zu wahren. Der Kreis setzt bei der Durchführung der Datenverarbeitung nur Beschäftigte ein, die zuvor in geeigneter Weise für die Zeit ihrer Tätigkeit für den Kreis und für die Zeit nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses auf die Vertraulichkeit verpflichtet worden sind (vgl. Art. 28 Abs.3 S.2 lit. b DS-GVO) und zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

#### (7) Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Kreis verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung aller für die Auftragsverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Art. 28 Abs. 3 S.2 lit. c, 32 DS-GVO. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, deren aktueller Stand in der Anlage 1a dargestellt ist, unterliegen im Übrigen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung.

Für die konkrete Auftragsverarbeitung ist ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere auch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DS-GVO zu berücksichtigen.

Der Kreis hat regelmäßig und/oder bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis ist der Stadt mitzuteilen.

(8) Der Kreis stellt sicher, dass sich die Stadt von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Kreis verpflichtet sich, der Stadt auf Anforderung die erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch:

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

(9) Der Kreis teilt der Stadt unverzüglich Störungen bei der Datenverarbeitung, Verstöße des Kreises bzw. der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Vertrag getroffenen Regelungen sowie einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen, mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und 34 DS-GVO.

Der Kreis sichert zu, die Stadt erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 32 bis 36 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs.3 S.2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Stadt darf der Kreis nur nach vorheriger Weisung gemäß Ziffer 2 Abs.2 dieser Anlage vornehmen.

(10) Der Kreis sichert zu, dass er bei Kontrollen der Stadt gemäß Ziffer 2 Abs.3 dieser Anlage, soweit erforderlich, unterstützend mitwirkt.

(11) Der Kreis ist zur Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser Anlage verpflichtet.

#### 4. Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Kreis nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt gestattet (Art. 28 Abs.2 DS-GVO) und sofern die entsprechenden Voraussetzungen des § 80 SGB X erfüllt sind. Der Kreis trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.

(2) Liegt die Genehmigung der Stadt vor und beauftragt der Kreis einen Subunternehmer, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Stadt und Kreis auch gegenüber dem Subunternehmer gelten.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs.4 und Abs.9 DS-GVO).

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum darf zudem nur erfolgen, wenn die diesbezüglichen besonderen Voraussetzungen des Kapitels V der DS-GVO und des § 80 SGB X erfüllt sind.

(3) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs.4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

(4) Der Kreis hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Stadt auf Verlangen zugänglich zu machen.

#### 5. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Nach Beendigung dieser Vereinbarung und Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten oder früher auf Verlangen der Stadt hat der Kreis alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Arbeitsprodukte und Daten in geeigneter Weise datenschutzgerecht zu löschen oder aber, falls die Stadt dies zuvor ausdrücklich anfordert, an diese auszuhändigen.

(2) Daten und Unterlagen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden vom Kreis entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet.

### Anlage 1a

#### Technisch und organisatorische Maßnahmen (TOM)

Bzgl. der Vertraulichkeit der Daten sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

##### 1. Zutrittskontrolle.

Über die Zutrittskontrolle wird sichergestellt, dass kein Unbefugter Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, erlangt. Der Zutritt zu den o.g. Anlagen ist im Ennepe-Ruhr-Kreis nur über eine automatisierte Zugangskontrolle mit Transpondersystem möglich. Entsprechende Transponder besitzen nur die Mitarbeiter/innen der Abteilung ADV. Der Sicherheitsraum selbst ist mit einem Codeschloss versehen. Über die ausgehändigten Transponder sowie über den Personenkreis - die den Zugangscodes kennen - wird eine Nutzungsberechtigung geführt. Den Zugangscodes kennt nur ein bestimmter, zugelassener Personenkreis. Besucher dürfen nur in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Abteilung ADV den Raum der Datenverarbeitung betreten. Zum Anmelden ist für diesen Zweck eine separate Wählanlage installiert.

##### 2. Zugangskontrolle

Mit der Zugangskontrolle wird verhindert, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen nutzen können. Neben Benutzername und sicherem Passwort setzt der Ennepe-Ruhr-Kreis für alle mobilen Arbeitsplätze die Authentifizierung über „MobilePass+“ ein. Die Änderungen und Gestaltung von Passwörtern ist in der Dienstanweisung DA TUI geregelt. Alle externen Schnittstellen (USB-Ports, etc.) werden über eine Software administriert und überwacht. Darüber hinaus hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine für alle Beschäftigten gültige IT Sicherheitsrichtlinie erlassen.



### 3. Zugriffskontrolle

Mit der Zugriffskontrolle wird sichergestellt, dass Nutzer/innen nur auf die Daten zugreifen können, für die sie eine Berechtigung besitzen. Dies wird über entsprechende Rollen- und Berechtigungsvergaben sichergestellt. Jeder Nutzer muss für die Programme, auf die er zugreifen muss, eine entsprechende Nutzungsberechtigung unterschreiben und vom entsprechenden Vorgesetzten gegenzeichnen lassen. Die Abteilung ADV erhält alle entsprechenden Nutzungsberechtigungen und vergibt entsprechend die Rollen bzw. Berechtigungen. Über die Protokollierung innerhalb des Softwareverfahrens wird die Eingabekontrolle gewährleistet (wer hat was wann gemacht).

### 4. Trennungskontrolle

Der Trennungskontrolle wird mit Trennung von Test- und Echtsystem bzw. über die Mandantenfähigkeit des Softwareverfahrens Rechnung getragen.

### 5. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Über die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit soll sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung geschützt sind. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat hierfür alle Serversystem in einem Sicherheitsraum untergebracht. Dieser verfügt über eine redundante USV mit nachgeschaltetem Notstromdiesel, eine Löschanlage, eine Raumluftüberwachungsanlage und eine redundante Klimatisierung. Die Daten werden entsprechend einem festgelegten Sicherungskonzept gesichert. Die Datensicherung selbst wird in einem anderen Standort gelagert. Die Systeme selbst sind gleichfalls in einem anderen Standort gespiegelt.

Der Ennepe-Ruhr-Kreis lässt regelmäßig über Penetrationstests bzw. Sicherheitsüberprüfungen die vorgenommenen Sicherheitsvorkehrungen von externen Unternehmen überprüfen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis setzt ein mehrstufiges Firewallsystem und Virenschutzsystem ein. Sowohl ein Intrusion Detection als auch ein Intrusion Prevention System werden beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingesetzt.

Alle Ausfälle und Störungen werden über ein Monitoring System erfasst und protokolliert.

### **Siehe Tabelle „Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis“**

#### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) bekannt gemacht.

Diese Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung vom 05.10.2017.

31.04.06.01-002/2021-001

Arnsberg, den 24. September 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Heinzemann) (L. S.)

(2755)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 376

Stadt Hattingen	Anzahl Lizenzen		
Asyl-Lizenzen			5
<b><u>Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis</u></b>			
<b>Personalkosten</b>	<b>Anteil Einwohner</b>		
Personal- und Sachkosten auf der Basis des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes			
Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)	95.800,00	17,0%	16.286,00
<b>jährliche Wartungskosten sonstige Software pro Lizenz (inkl. MWSt.)</b>			
PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)	85,68 x	5	428,40
Citrix Terminalserver	65,00 x	5	325,00
Microsoft (auf Citrix)	235,00 x	5	1.175,00
Novell (auf Citrix)	65,00 x	5	325,00
DMS-Enaio (auf Citrix)	170,10 x	5	850,50
<b>Zwischensumme</b>	<b>620,78 x</b>	<b>5</b>	<b>3.103,90</b>
<b>Kostenerstattung Gesamt:</b>			<b>19.389,90</b>



**580. Öffentliche Bekanntmachung  
des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Bochum, 22. 9. 2021  
Abfallwirtschaftsverband

**Einladung Nr. 2**

zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 8. Oktober 2021, 12:15 Uhr, Mehrzwecksaal, Haus Ennepetal, Gasstraße 10, 58256 Ennepetal

**Tagesordnung**

**I. Beschlussangelegenheiten**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Mögliche Auswirkungen der Neuauslegung des Stromsteuergesetzes
4. Wirtschaftsplan 2022 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
5. Verbandsbeiträge 2022 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
6. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021 und Versand der Prüfberichte

**II. Berichtsangelegenheiten**

1. Entwicklung Markt und Wettbewerb
2. Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)
3. Wirtschaftliche Lage
4. Stoffströme
  - Auswirkung Hochwasser

**III. Verschiedenes**

Termine 2022: 13. Mai und 21. Oktober  
(Sitzungsorte befinden sich in  
der Abstimmung)

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 382

**581. Bekanntmachung  
gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG) i. V. m § 17 der Neunten  
Verordnung zur Durchführung des  
Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV)  
Verlegung des Erörterungstermins**

Kreis Olpe Olpe, 23.09.2021  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
663 0113 1989

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat mit Antrag vom 13.11.2019 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 mit 160 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung beantragt. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden

sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finentrop in den Gemarkungen Fretter und Schliprühren.

Der für den 11.10.2021 im Sitzungssaal 1 des Kreises Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe vorgesehene Erörterungstermin wird auf Freitag, den 19.11.2021 um 09.00 Uhr, verschoben. Ort des Erörterungstermins bleibt der Sitzungssaal 1 des Kreises Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe.

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schauerte

(133) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 382

**582. Öffentliche Bekanntmachung  
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Sparkasse Ennepetal, 20.09.2021  
Ennepetal-Breckerfeld

**Am Mittwoch, dem 6. Oktober 2021, findet um 16.00 Uhr im Mehrzwecksaal des „Hauses Ennepetal“, Ennepetal, Gasstraße die Verbandsversammlung statt.**

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Vereinigung der Sparkasse Gevelsberg-Wetter und der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld zum 1. Januar 2022
2. Zustimmung zum Öffentlich-Rechtlichen Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) und dem Sparkassenzweckverband der Städte Ennepetal und Breckerfeld
3. Zusammenschluss des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg und Wetter (Ruhr) und des Sparkassenzweckverbandes der Städte Ennepetal und Breckerfeld
4. Beschluss der Satzung für den Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld
5. Sonstiges

Heymann, Vorsitzende der Verbandsversammlung

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282

**583. Aaufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aaufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 34 033 282, Aaufgebotsfrist vom 16. 9. 2021 bis 16. 12. 2021

Bad Berleburg, 17. 9. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 382

**584. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27. 5. 2021 aufgebote-  
ne Sparbuch Nr. DE09 4305 0001 0326 1334 28 ist bis  
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE09 4305 0001 0326 1334  
28 wird für kraftlos erklärt.

Sch 25/21

Bochum, 13. 9. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

**585. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE42 4305 0001  
0333 1834 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparbuchs Nr. DE42 4305 0001 0333  
1834 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-  
ten, spätestens in dem am 3. 1. 2022, 9.00 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-  
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des  
Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-  
klärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Sch 44/21

Bochum, 16. 9. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

**586. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 309 074 235, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 9. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

**587. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 314 153 750, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16. 9. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

**588. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 420 118 358, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20. 9. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

**589. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 3 713 146 565 ist am 16. 6. 2021 aufge-  
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 9. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

**590. Beschluss der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Spar-  
kassenbuch Nr. 300 008 265 wird hiermit für kraftlos  
erklärt.

Soest, 17. 9. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 383

## **E Sonstige Mitteilungen**

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Spanisches-Kultur-Centrum e. V.“, einge-  
tragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 40405, ist  
aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwa-  
ige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

- Volker Kordes, Berkenhofskamp 44, 58710 Menden.
- Teodoro Nieva Martin, Aechterholzstr. 92, 58710 Menden.
- Carlos Rodriguez, Von-Lilien-Straße 28, 58706 Men-  
den.
- Dagmar Rodriguez, Von-Lilien-Straße 28, 58706  
Menden. (50)



# Danke

**Für das Vertrauen,** das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING